

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education
(Haupt- und Realschule) an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

vom 22.09.2016

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 03/2015, S. 235 ff) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 30.08.2016 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 6 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Im Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) sind zwei Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt Hauptschule** muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.

Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt Realschule** muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.“

2. § 10 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul kann von im Master of Education Haupt- und Realschule an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis

zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgeschlossen vom Vorziehen sind die Mastermodule *Praxisphase* (prx560/prx561/prx562) und das *Projektband* (prx565). Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.“

3. Folgender neuer § 11 a wird wie folgt eingefügt:

„§ 11 a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

4. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 12 Arten der Modulprüfungen“

5. In § 12 Abs. (1) Punkt 10 wird „/ Projekt“ nach dem Wort „Seminararbeit“ eingefügt.

6. In § 12 Abs. (7) wird Satz 1 wie folgt neu geändert:

„Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a festgelegt.“

7. In § 12 Abs. (14) werden die Worte „und 3 b“ vor dem Wort „geregelt“ ersatzlos gestrichen.

8. In § 12 wird Abs. (20) gestrichen.

9. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“

10. In § 14 Abs. (4) werden folgende Sätze gestrichen:

„Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus

dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.“

11. § 14 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3a und 3b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

12. In § 14 wird Abs. (6) wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Gesamtnote wird das nach Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxisphase, der Note für das Projektband und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.“

13. § 26 wird gestrichen.

14. § 27 wird gestrichen.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Der Begriff „Schwerpunkt“ wird wie folgt nach den Worten „Master of Education (Haupt- und Realschule)“ eingefügt:

„Master of Education (Haupt- und Realschule)
Schwerpunkt

2. Der Begriff „(ECTS)“ hinter dem Wort „Kreditpunkte“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Die Tabelle mit der Kreditpunkte-Übersicht wird wie folgt neu gefasst:

<Erstes Unterrichtsfach>	9 KP
<Zweites Unterrichtsfach>	9 KP
Bildungswissenschaften	36 KP
Praxisphase	10 KP
Praxisblock	bestanden	20 KP
Projektband im Fach _____	15 KP
Masterarbeitsmodul	21 KP

16. Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Der Begriff „Type of school“ wird wie folgt nach den Worten „Master of Education Programme (Haupt- und Realschule)“ eingefügt:

„has successfully completed the Master of Education Programme
(Haupt- und Realschule) Type of school:“

2. Der Begriff „(ECTS)“ hinter dem Wort „credit points“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Die Tabelle mit der Kreditpunkte-Übersicht wird wie folgt neu gefasst:

First subject

..... 9 CP

Second subject

..... 9 CP

Educational Science 36 CP

Practical stage 10 CP

Internship semester passed 20 CP

Module 'Projektband'¹ in the subject 15 CP

Module Master's thesis

¹ This module comprises a student's research project that is attached to the internship period and could be interdisciplinary oriented.

17. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

1. In § 2 Abs. (2) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Während der Zeit, die die Studierenden im Praxisblock an den Schulen verbringen, sollen sie mindestens 15 Zeitstunden pro Woche verteilt auf jeweils drei Schultage in der Schule anwesend sein.“

2. In § 2 Abs. (2) unter Punkt 3)a. wird das Wort „Unterrichts-Sequenz“ durch das Wort „Unterrichtssequenz“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. (2) wird der Satz „Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden und geben Hilfestellungen und Rückmeldungen.“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 2 wird Abs. (3) gestrichen. Die bisherigen Absätze (4), (5), (6), (7) und (8) werden zu den Absätzen (3), (4), (5), (6) und (7).

5. § 3 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Grundlage der Bewertungen für die **Praxisphase** und das **Projektband** ist neben der unter Punkt 2 Abs. 2 genannten Anwesenheit in der Schule jeweils eine **regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme** an den Veranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung).“

6. § 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende müssen in den begleitenden Lehrveranstaltungen zur **Praxisphase** (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) pro Fach ein Portfolio erstellen, welches bewertet und benotet wird. Dem Portfolio ist ein ausgefüllter und unterschriebener Laufzettel („Laufzettel Praxisblock¹“) als Kopie beizufügen.

Grundlage der Bewertung der **Praxisphase** ist die Fähigkeit der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.

Es können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Mentorinnen und Mentoren der Schulen bei der Einschätzung der Fächer-Portfolios durch die Hochschullehrende oder den Hochschullehrenden mit einbezogen werden. Dabei wird der Unterricht der oder des Studierenden im Praxisblock per se nicht benotet.

Die Inhalte des Portfolios werden unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Masterprüfungsordnung definiert und ausgestaltet.“

7. In § 3 wird Abs. (3) gestrichen.

8. § 3 Abs. (4) wird zu § 3 Abs. (3) und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der **Praxisphase** wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die den Praxisblock vorbereiten, begleiten und nachbereiten, bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung des universitären Teils der Praxisphase liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.“

9. In § 3 werden die bisherigen Absätze (5), (6) und (7) zu den Absätzen (4), (5) und (6).

10. § 4 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Schulzuweisung zum **Praxisblock** erfolgt i.d.R. spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres für den Beginn des **Praxisblocks** im Februar. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege anzunehmen. Ein Rücktritt vom zugewiesenen Praktikumsplatz danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Didaktischen Zentrums möglich.“

11. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Fehlzeiten, Wiederholung des Praxisblocks“

¹ http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/diz/download/Studium_und_Lehre/Praktika/Schulpraktika/LAUFZETTEL_prx560_Stand_16-4.2015.pdf

12. § 8 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Entschuldigte Fehlzeiten in der Schule (z.B. wegen nachgewiesener Erkrankung) mit einer Gesamtzeit von über 6 bis maximal 9 Schultagen, werden nach Maßgabe von schulorganisatorischen Möglichkeiten nachgeholt. In diesem Fall werden die versäumten Zeiten ab dem siebten Fehltag an einem vierten Schultag (zusätzlich zu den wöchentlich drei Schultagen des Praxisblocks) während des laufenden Praxisblocks abgeleistet.

Betragen die entschuldigten Fehlzeiten in der Schule in der Summe 10 Schultage oder mehr, muss der Praxisblock beim nächstmöglichen Durchgang nachgeholt werden.

Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.“

13. In § 8 wird folgender neuer Abs. (2) wie folgt gefasst:

„(2) Wird der **Praxisblock** unentschuldig nicht angetreten oder fehlt die oder der Studierende im Praxisblock unentschuldig, wird der Praxisblock mit „nicht bestanden“ bewertet.“

14. In § 9 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx560 Praxisblock in der Schule	Pflicht	18-wöchiges Schulpraktikum	20	Erfolgreiche Teilnahme/ Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education – prx560: Praxisblock in der Schule, unbenotet
prx561 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach	Pflicht	je 1 Seminar	5 Vorbereitung (2 KP), Begleitung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio <i>(die Teileleistungen des Portfolios dürfen dabei nicht unverhältnismäßig zum Umfang der Kreditpunkte sein)</i>
prx562 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach	Pflicht	je 1 Seminar	5 Vorbereitung (2 KP), Begleitung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio <i>(die Teileleistungen des Portfolios dürfen dabei nicht unverhältnismäßig zum Umfang der Kreditpunkte sein)</i>
Summe Praxisphase			30	

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx565 Projektband	Projektband/-durchführung	Pflicht	9	Erfolgreiche Teilnahme
	begleitende Lehrveranstaltungen zum Projektband	Pflicht	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio
Summe Projektband			15	

18. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Haupt- und Realschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.¹ Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Studierende einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben. Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angaben zu Lehrveranstaltungen des Moduls ang702 durch folgende ersetzt:

„1 - 3 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TUT/Projekt)“

19. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 **Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie**

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie insbesondere konzeptioneller und spezifischer Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise und Regelungen zu aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
che700* Experimentelle Schulchemie I	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 7 benotete Protokolle (70 %) und eine Präsentation (15 Min.) mit Handout (30 %)
che790 Computer im Chemieunterricht	Pflicht	1 S	3	1 Hausarbeit (max. 5 Seiten) (unbenotet)
Gesamt			9	

PR = Praktikum, S = Seminar

*Zur Gewährleistung der Sicherheit im Chemieunterricht der Praxisphase soll das Modul che700 im ersten Mastersemester belegt werden

Es wird empfohlen, das Projektband im Fach Chemie, bzw. in den Naturwissenschaften zu belegen.

20. Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik / Unterrichtsfach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Schulfach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I an Haupt- und Realschulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können.

Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fach- didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelorstudienbereich erweitert und vertieft. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an mathematischer Unterrichtspraxis und fachdidaktischer Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Masterarbeit ist der eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer fachdidaktischen Themenstellung gewidmet.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachdidaktischer Literatur hilfreich.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema013 Anwendungen in der Elementarmathematik	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema015 Anwendungsorientierung im Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I	Pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
Gesamt			9	

V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

4. Masterarbeit im Fach Elementarmathematik

Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer begleitenden Lehrveranstaltung das Masterarbeitsmodul. Für diese begleitende Lehrveranstaltung sind 3 Kreditpunkte, für die Masterarbeit selbst 18 Kreditpunkte vorgesehen.

21. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Fremdsprachliche Kenntnisse sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.“¹

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ger800 Fachdidaktik mit fachwissenschaftlichem Anteil	MM 7	Pflicht	1 VL 1 SE 1 VL oder 1 SE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (90 Min.) 1 Klausur (45 Min.) oder 1 Portfolio
Gesamt				9	

Im Modul ger800 (MM 7) ist die Belegung der Vorlesung „Deutschdidaktische Kompetenzbereiche, Arbeitstechniken und Forschungsperspektiven“ sowie eines didaktisch ausgerichteten Seminars Pflicht.

Darüber hinaus ist eine fachwissenschaftliche Vorlesung oder ein fachwissenschaftliches Seminar zu belegen.

Wenn das Projektband in der Germanistik absolviert wird, muss das Modul ger800 vor dem Projektband und in einem Semester absolviert werden. Wird das Projektband nicht in der Germanistik absolviert, müssen in jedem Fall die fachdidaktische Vorlesung und das fachdidaktische Seminar im selben Semester belegt werden.

Die mündliche Prüfung im Modul ger800 (MM 7) dauert 25 Minuten und wird als Prüfungsform immer angeboten. Die Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.

Die 90minütige Klausur bezieht sich auf die Inhalte der fachdidaktischen Vorlesung und des fachdidaktischen Seminars. Das fachwissenschaftliche Seminar oder die fachwissenschaftliche Vorlesung wird entweder mit einer 45minütigen Klausur oder mit einem-Portfolio abgeschlossen.

Fachdidaktik wird in dem Modul ger800 (MM 7) im Umfang von sechs Kreditpunkten vermittelt.

22. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien / Unterrichtsfach Kunst

1. In Punkt 5 wird in der Modultabelle beim Modul kum742 die Angabe zu Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:

„3 Veranstaltungen: 2 VL / SE; 1 UE“

23. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Es müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse und ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.“¹

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. In Punkt 5 wird die Modulbezeichnung des Moduls ned750 in „Fachdidaktik Niederländisch GHR“ geändert.

24. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

Anlage 15

Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung / Unterrichtsfach Wirtschaft

1. In § 1 Abs. (1) wird nach dem Satz 1 die Gliederungsebene „Abs. (2)“ eingefügt:

(2) Durch das Studium sollen grundlegende fachliche und fachdidaktische Kompetenzen erworben werden, so dass komplexe ökonomische Problemstellungen für Lernende im schulischen Bereich didaktisch aufbereitet und erfolgreich vermittelt werden können. Die Entwicklung ökonomischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt in der Ökonomischen Bildung auf der Grundlage eines fachdidaktischen Zugangs. Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe ökonomisch geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen, die für die Ökonomische Bildung relevant sind, auf der Basis von Ergebnissen der fachdidaktischen Entwicklungsforschung und der empirischen Lehr-/Lernforschung zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten für unterrichts- und schulbezogene Fragestellungen zu entwickeln und erste Erprobungen in der Unterrichtspraxis durchzuführen und zu reflektieren.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Ökonomische Bildung mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Es ist das Mastermodul „ökb712 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung“ zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ökb712 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der öko- nomischen Bildung	Pflicht	3 SE mit internetgestützten Anteilen	9	1 Modulprüfung: 1 Portfolio (max. 6 Teil- leistungen)
Gesamt			9	

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Regelung zu den Prüfungsleistungen

(1) Ein Portfolio umfasst in der ökonomischen Bildung max. 6 Teilleistungen. Teilleistungen können sein Protokoll (3 - 5 Seiten), mündliche Kurzpräsentation (max. 30 Minuten), schriftliche Kurzdarstellung (3 - 5 Seiten), Unterrichtsmaterial (3 - 5 Seiten), Kurzttest (max. 45 Minuten), Essay (3 - 5 Seiten), Rezension (3 - 5 Seiten) oder vergleichbare Teilleistungen. Der Umfang des Portfolios insgesamt beträgt max. 20 Seiten.

4. Folgender neuer § 4 wird wie folgt eingefügt:

4. Masterarbeitsmodul

(1) Die Masterarbeit (18 KP) soll einen fachdidaktischen Schwerpunkt beinhalten. Es ist ein dazugehöriges Kolloquium mit 3 KP zu belegen.

(2) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat muss jedoch eine nach objektiven Kriterien deutlich abgrenzbare individuelle und einzeln bewertbare Aufgabe bearbeiten, die den obigen Kriterien nach Absatz 1 entspricht.

25. Die Anlage 16 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 16 **Fachspezifische Anlage für das Fach Physik**

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium: Prüfungsleistungen, aktive Teilnahme, Bonuspunkte

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglied der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzu beziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung ca. 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 9 Kreditpunkten maximal drei Stunden (für Klausuren) bzw. ca. 45 Minuten (für mündliche Prüfungen). Ein Referat umfasst eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten und einen Vortrag von ca. 30 Minuten.

5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy410 Moderne Physik und ihre didak- tische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Referat von ca. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
phy423 Physikdidaktische Forschung für die Praxis b	Pflicht	1 SE	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat von ca. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von ca. 20 Seiten
Gesamt			9	

VL = Vorlesung, UE = Übung, SE = Seminar

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

26. Die Anlage 18 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 18

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Haupt- und Realschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen (9 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Fachwissenschaft 1 SE Psychomotorik	9	3 benotete Teilleistungen,
Gesamt			9	

SE = Seminar

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des Moduls spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-HR Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Freiversuch

In dem Modul spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule ist ein Freiversuch nicht möglich.

5. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen: Präsentation mit Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text), Lehrprobe (30 - 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten Text) und Klausur (60 Minuten)

6. Masterarbeitsmodul im Fach Sport

Das Masterarbeitsmodul umfasst 21 KP:
Masterarbeit 18 KP
begleitendes Kolloquium 3 KP

27. Die Anlage 20 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 20

Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Haupt- und Realschule) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Haupt- und Realschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten und Perspektiven für die pädagogische, didaktische und bildungswissenschaftliche Forschung zu eröffnen.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Curriculum

Das folgende Modul ist von allen Studierenden zu belegen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi360 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	Pflicht	2 SE	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus vier kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)

SE: Seminar

Bei dem Modul phi360 handelt es sich um ein fachdidaktisches Modul, in dem die Fachwissenschaft im Umfang von 3 KP integriert vermittelt wird.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Im Modul phi360 hat eine Hausarbeit einen Umfang von 12 - 14 Seiten; ein Referat dauert 25 - 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 8 - 10 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 20 - 25 Minuten.

Im Portfolio ist Rahmen einer kleinen Teilleistung eine der folgenden Leistungen zu erbringen: eine Sitzungsarbeit, ein Protokoll, ein Essay (jeweils 2 - 5 Seiten), ein Kurzreferat. (5 - 10 Minuten) mit Thesenpapier/Handout (1 - 2 Seiten), eine Begriffsdefinition (2 - 4 Seiten), eine Recherche (3 - 4 Seiten) oder eine vom Umfang her vergleichbare Leistung.

28. Die Anlage 21 wird neu eingefügt:

Anlage 21 **Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik**

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Informatikunterricht fach- und schülergerecht zu planen und entsprechend durchzuführen. Sie können Lernsituationen im Informatikunterricht sachangemessen didaktisch aufbereiten und gestalten, das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen und sie zu einem anwendungsbezogenen und selbstbestimmtes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen motivieren. Sie kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und für Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. Sie diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern und beurteilen diese transparent.

Sie vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und der Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene didaktische und pädagogische Handeln davon abzuleiten. Sie verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe. Sie beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten (Unterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Schülerinnen und Schülern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschule

Das Studium im Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen unterteilt sich im fachspezifischen Teil in zwei Module. Im Modul inf701 Didaktik der Informatik II werden 6 KP erworben. Hinzu kommen 3 KP aus dem Modul inf714 „Spezielle schulrelevante Themen der Informatik“, in dem ausgewählte geeignete Seminare der Informatik Gelegenheit zur vertieften Auseinandersetzung mit Fachkonzepten der Informatik bieten, z.B. in den Bereichen Kryptographie, Modellierung, Automatisierungstechnik oder Betriebssysteme.

Tabelle 1: Modulübersicht Master of Education Haupt- und Realschullehramt

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf701 Didaktik der Informatik II (allgemeinbildendes Lehramt)	Pflicht	1V 1Ü	6	Portfolio (bestehend aus bis zu 4 Leistungen)
inf714 Spezielle schulrelevante Themen der Informatik	Pflicht	1S	3	Portfolio (bestehend aus bis zu 2 Leistungen)
Gesamt			9	

4. Regelungen zu den Modulprüfungen

Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. Eine Hausarbeit umfasst in der Regel höchstens 25 Seiten. Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 10 Seiten. Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Teilleistungen. Als Teilleistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 30 Min.), schriftlicher Kurztest (max. 90 min.), Kurzreferat (max. 30 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgabe, Projektbericht und Protokoll.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Die Änderungen im § 14 sowie in der Anlage 2 sind davon ausgenommen und gelten mit Inkrafttreten für alle Studierenden.

(3) Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.